

Hygienekonzept

des Herbert-Wehner-Bildungswerks e.V.

und

des Herbert-Wehner-Bildungswerkes für Kommunalpolitik e.V.

zur Vermeidung der Verbreitung von SARS-CoV-2

Das allgemeine Hygienekonzept des Herbert-Wehner-Bildungswerkes geht davon aus, dass der Gesundheitsschutz sowohl der Teilnehmenden als auch der Beschäftigten höchste Priorität hat und jederzeit den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Im Rahmen der Krise um die Verbreitung des Corona-Virus und der Covid19-Erkrankungen haben sich die Anforderungen an die Hygienebedingungen verändert, unter denen der Betrieb des Bildungswerkes fortgeführt werden kann. Dieses Konzept wird laufend aktualisiert.

1. Allgemeines

Den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sächsischen CoronaSchutzVerordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Folge zu leisten. Auf gewünschte oder notwendige Verhaltensweisen und Verhaltensänderungen der Teilnehmenden ist durch entsprechende schriftliche Hinweise in Form von Infopapieren und Aushängen hinzuweisen. Den Beschäftigten ist ein Exemplar dieses Hygienekonzepts auszuhändigen. Zusätzlich muss das Konzept aushängen. Die Beschäftigten müssen jederzeit auskunftsfähig gegenüber den Teilnehmenden sein.

Im Empfangsbereich des Bildungswerkes, sowie im Eingang des Herbert-Wehner-Hauses ist ein Desinfektionsspender installiert. Auf ausreichende Handhygiene ist weiterhin zu achten.

Sofern vom Freistaat Sachsen nichts Anderes verordnet ist, gilt für den Zugang zu den Räumen des Herbert-Wehner-Bildungswerks und des Herbert-Wehner-Bildungswerkes für Kommunalpolitik die „3G“-Regel, das heißt alle Besucherinnen und Besucher haben vor dem Betreten eine vollständige Impfung oder eine Genesung (max. 6 Monate) oder einen tagesaktuellen Test vorzuweisen.

Informationsmaterial kann nur direkt an Teilnehmende/Besucher*innen direkt ausgehändigt werden.

2. Beschäftigte

Alle Beschäftigten sind angewiesen, unabhängig von ihrem Arbeitsauftrag, sich häufig und regelmäßig die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, die Niesetikette ist jederzeit einzuhalten. Es ist in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch zu niesen, welches danach entsorgt werden muss. Alle Beschäftigten mit direktem Kontakt zu Teilnehmenden sind angewiesen, einen medizinischen Mund-/Nasenschutz („Maske“) zu tragen, sofern der vorgeschriebene Sicherheitsabstand nicht garantiert werden kann.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes entfällt, wenn alle Anwesenden nachweislich geimpft oder genesen sind. Bei Erreichen der Überlastungsstufe gemäß der SächsCoronaSchVO ist ein Mund-/Nasenschutz auf den Gängen und in den allgemein zugänglichen Räumen zu tragen. Am Arbeitsplatz kann die Maske abgenommen werden.

Nach Erreichen der Überlastungsstufe ist ferner bei allen Besprechungen in einem Raum von allen Teilnehmenden ein negativer Schnelltest vorzuweisen. Der Arbeitgeber stellt Tests zur Verfügung.

Direkter körperlicher Kontakt zu Teilnehmenden, wie zu anderen Beschäftigten ist zu vermeiden (z.B. Händeschütteln etc.). Alle Beschäftigten sind für die Hygiene ihres direkten Arbeitsplatzes selbst verantwortlich (z. B. Schreibtische und -geräte etc.). Hinweise zur Hygiene in Zeiten von Corona haben alle Mitarbeiter*innen in schriftlicher Form erhalten. Die Beschäftigten werden über dieses Hygienekonzept ausführlich unterrichtet und anlässlich von notwendigen Änderungen jederzeit neu informiert.

3. Teilnahme an Bildungsveranstaltungen

Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Seminars bzw. der Bildungsfahrt mit einem entsprechenden Informationsschreiben über den Hygieneschutz informiert. Diese Information wird zusätzlich ausgelegt, ausgehängt oder auf der Website verfügbar gemacht. Auf Verlangen ist den Teilnehmenden dieses vollständige Hygienekonzept zur Kenntnis zu geben.

3.1. Zugangsvoraussetzungen

Zugang zu Präsenz-Seminaren und Bildungsfahrten der Bildungswerke erhält nur, wer

- A) einen positiven Corona-PCR oder Antikörper-Test vorweisen kann, der älter als 28 Tage jedoch nicht älter als 6 Monate ist; bei einem positiven PCR-Test, der älter als sechs Monate ist, muss zusätzlich eine mindestens zwei Wochen zurückliegende Impfung nachgewiesen werden (**Genesene**)
- B) eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Wirkstoff nachweisen kann (zwei Wochen nach der letzten vorgeschriebenen Impfdosis) (**Geimpfte**)
- C) Einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen kann. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist jeden Tag ein weiterer Selbst- oder Schnelltest durchzuführen und das Ergebnis der Seminarleitung mitzuteilen (**Getestete**)

Es ist darauf zu achten, einen erforderlichen Hygieneabstand von 1,50 m einzuhalten. Alle Teilnehmenden sollen – genauso wie Referent*innen und die Seminarleitung – bei Betreten des Bildungswerks einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder FFP2-Masken) tragen, bis der 3G-Nachweis aller Teilnehmenden und Referierenden überprüft worden ist.

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes entfällt, wenn alle Anwesenden nachweislich geimpft oder genesen sind. Bei Erreichen der Überlastungsstufe gemäß der SächsCoronaSchVO ist ein Mund-/Nasenschutz auf den Gängen und in den allgemein zugänglichen Räumen zu tragen. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.

Ein fehlender oder gefälschter Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung führt automatisch zum Ausschluss von der Veranstaltung. Im Interesse aller Teilnehmenden und Beschäftigten können von dieser Regel keine Ausnahmen gemacht werden.

Externe Referent*innen bzw. Seminarleiter*innen tragen die Verantwortung, dass die getroffenen Regelungen während der Seminare bzw. Bildungsfahrten eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden die Teilnehmenden auf die wichtigsten Regelungen hingewiesen.

3.2 Vorbereitungen

Die Teilnehmenden sind nach der Anmeldung mit Versendung der Teilnahmebestätigung und unmittelbar vor Beginn des Seminars durch die Seminarleitung auf die im Wehnerwerk geltenden Hygieneregeln hinzuweisen. Die Einhaltung der genannten Regelung ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen des Herbert-Wehner-Bildungswerks e.V. bzw. des Herbert-Wehner-Bildungswerks für Kommunalpolitik e.V.

3.3 Seminare

Die pädagogischen Mitarbeitenden eigener Veranstaltungen sowie externe Referent*innen und Seminarleiter*innen sind angehalten, Methoden und Settings der Seminararbeit anzuwenden, die garantieren, dass jeweils geltende Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen jederzeit eingehalten werden können.

Sie haben ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Räume regelmäßig stoßgelüftet werden. Im Seminarraum ist der installierte Luftfilter zu nutzen. An warmen Tagen empfiehlt sich eine dauerhafte Lüftung.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Seminarleitung bei Auftritt krankheitstypischer Symptome unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Diese hat die übrigen Teilnehmenden zu informieren.

Toilettennutzung

In allen Sanitäreinrichtungen sind Seifenspender und Papier-Einmalhandtücher verfügbar. Hinweise auf sachgerechte Handhygiene sind bei den Waschbecken angebracht. Die Toiletten sind einzeln zu betreten. Schlangen vor Toiletten müssen vermieden werden.

3.4 Bildungsfahrten

In Bussen und Bahnen gelten die Hygienevorschriften der Fahrgastunternehmen. Alle Teilnehmenden sollen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen, sofern dies vom Transportunternehmen gemäß der aktuell geltenden Vorschriften gefordert wird.

Sitzkonzepte und Hygienevorschriften klären das Busunternehmen und das Herbert-Wehner-Bildungswerk zusammen ab. Die Teilnehmenden werden über die Hygienevorschriften vor Reisebeginn aufgeklärt.

Während der Reisen sind die Hygienekonzepte der besuchten Institutionen und der Hotels zwingend einzuhalten. Bei wiederholter, beabsichtigter Handlung gegen diese Konzepte kann es zu einem Ausschluss des Teilnehmenden kommen.

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, bei Auftritt krankheitstypischer Symptome unverzüglich einen Schnelltest durchzuführen und die Seminarleitung über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Diese hat die übrigen Teilnehmenden ggf. zu informieren.

Sollte es während einer Bildungsreise zu einem positiven Testergebnis kommen, wird die betroffene Person entsprechend der vor Ort geltenden Regelungen isoliert. Kontakt zu anderen Teilnehmenden und dem Personal muss vermieden werden. Nach Möglichkeit ist von der erkrankten Person das Ergebnis des Schnelltests durch einen PCR-Test zu prüfen. Im Fall eines negativen PCR-Tests kann die Teilnahme fortgesetzt werden. Das Auftreten eines positiven Falls ist kein Grund zum Abbruch der Veranstaltung. Die Abreise der erkrankten Person erfolgt auf eigene Kosten.

Die genannten Regelungen gelten für die Reiseleitung und die Seminarbegleitung entsprechend.

4. Verantwortlichkeit und Information

Für die ordnungsgemäße Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist die Geschäftsführerin, Frau Karin Pritzel verantwortlich.

Das Hygienekonzept wird laufend auf Aktualität überprüft. Änderungen sind in der Teamsitzung bekannt zu geben.

Dresden, den 05.04.2022